

Chancen einer Kostenverordnung nutzen

Kosten für Aktionärskommunikation und
-identifikation zukunftsgerecht regeln

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
1 Verordnungsermächtigung	5
2 Allgemein	6
2.1 Begrenzungen der Kostentragung.....	6
2.1.1 Das Veranlasserprinzip.....	6
2.1.2 Kostentragung nur bezüglich der Übermittlung der Information	8
2.1.3 Notwendigkeit der Aufwendungen.....	8
2.1.4 Stand der Technik	9
2.2 Struktur der Tatbestände	10
2.2.1 Pauschale Kostentragung.....	10
2.2.2 Zeitlich degressive Kostentragung	10
2.2.3 Diskriminierungsfreie Kostenfestlegung	10
3 Vorschlag für eine Kostenverordnung	11
3.1 Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen.....	11
3.1.1 Regulierungsvorschlag	11
3.1.2 Erläuterungen	12
3.2 Einladung zur Hauptversammlung	13
3.2.1 Regulierungsvorschlag	13
3.2.2 Erläuterungen	13
3.3 Sonstige Corporate Actions	14
3.3.1 Regulierungsvorschlag	14
3.3.2 Erläuterungen	15
3.4 Mitteilungen an die Gesellschaft / Anteilsbesitznachweis.....	17
3.4.1 Regulierungsvorschlag	17
3.4.2 Erläuterungen	17
3.5 Eingangsbestätigung.....	19
3.5.1 Regulierungsvorschlag	19
3.5.2 Erläuterungen	20
3.6 Abstimmbestätigung	20
3.6.1 Regulierungsvorschlag	20

3.6.2 Erläuterungen	21
3.7 Aktionärsidentifikationsverfahren	22
3.7.1 Regulierungsvorschlag	22
3.7.2 Erläuterungen	22
3.8 Eintragung in das Aktienregister	23
3.8.1 Regulierungsvorschlag	23
3.8.2 Erläuterungen	24
4 Anhang: Verordnungstext.....	25
Kontakt	31



Einleitung

Mit der Einführung des ARUG II¹ wurde anstelle der Kostentragung nach dem Aktiengesetz im Bereich der Aktionärskommunikation und -identifikation vorübergehend die sinngemäße Anwendung der KredInstAufwV 2003² vorgesehen. Der Übergangszeitraum endet mit dem Erlass einer neuen Verordnung zur Kostenregelung, spätestens aber mit Ablauf des 3. September 2025.

Bereits derzeit sorgt die sinngemäße Anwendung der veralteten Kostenverordnung für Schwierigkeiten. Ohne neue Verordnung werden diese weiter ansteigen. Aus unserer Sicht hat eine neue Kostenverordnung, die den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre angemessen regelt, für alle Parteien einen großen Mehrwert. Die gewonnene Rechtsklarheit würde eine standardisierte Abrechnung der Aufwendungen der Intermediäre ermöglichen und so unnötige Aufwände der Parteien vermeiden.

Der nachfolgende Vorschlag wurde im Rahmen einer speziell hierfür eingerichteten Arbeitsgruppe des Deutschen Aktieninstituts erstellt, in der börsennotierte Gesellschaften und Dienstleister in Angelegenheiten der Aktionärskommunikation und -identifikation vertreten sind.

¹ Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2637).

² Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 885).

1 Verordnungsermächtigung

§ 67f Absatz 3 AktG ermächtigt das Bundesministerium der Justiz, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Finanzen durch Rechtsverordnung die Einzelheiten für den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre durch die Gesellschaft für die folgenden Handlungen zu regeln:

1. die Übermittlung der Angaben gemäß § 67 Absatz 4 des AktG,
2. die Übermittlung und Weiterleitung von Informationen und Mitteilungen gemäß den §§ 67a bis 67d, 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2, § 118a Absatz 1 Satz 4 und § 129 Absatz 5 des AktG und
3. die Vervielfältigung, Übermittlung und Weiterleitung der Mitteilungen gemäß § 125 Absatz 1, 2 und 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b AktG.

2 Allgemein

Der europäische Gesetzgeber hat es in der ARRL II³ den Mitgliedstaaten überlassen, wem und inwieweit die Kosten auferlegt werden. Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem ARUG II⁴ in einem bestimmten Umfang die Kostentragung durch die Gesellschaften geregelt. Bei der Bestimmung des Umfangs und der Höhe der Kosten sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen.

2.1 Begrenzungen der Kostentragung

2.1.1 Das Veranlasserprinzip

Zunächst kommt eine Kostentragung nach § 67f AktG nur in Betracht, wenn und soweit die Übermittlung durch einen Intermediär nach § 67a bzw. § 67b AktG von der Gesellschaft veranlasst wurde.

Die Gesellschaft muss also eine Übermittlung durch einen Intermediär nach § 67a bzw. § 67b AktG bewusst initiiert haben. Die Gesellschaft selbst ist gemäß § 67a Absatz 1 Satz 1 AktG nicht zur Übermittlung an Intermediäre verpflichtet, wenn die Informationen den Aktionären direkt oder von anderer Seite mitgeteilt werden. Außerdem ist nach § 67b AktG der Intermediär auch nicht zur Weiterleitung verpflichtet, wenn er die Informationen nach § 67a AktG nicht von der Gesellschaft erhält. Sowohl § 67a Absatz 2 also auch § 67b Absatz 1 Satz 2 lassen zudem ausdrücklich auch die Übermittlung durch beauftragte Dritte zu. Dies soll ein breites Spektrum an Übermittlungsmöglichkeiten eröffnen.⁵ Die Änderung durch das ARUG II hatte auch nicht zum Ziel, funktionierende bestehende Prozesse zwangsweise zu ersetzen.⁶

Corporate Actions mit Ausnahme der HV-Einladung erfolgen derzeit nicht über die Mitteilung nach §§ 67a ff. AktG. Dies wäre auch nicht möglich, da die Mitteilungen nach §§ 67a ff. AktG beispielsweise nicht alle notwendigen steuerlichen Informationen enthalten. Eine Anpassung der Informationen über das europarechtlich bestimmte Maß hinaus dürfte auch in Zukunft wohl kaum gelingen, da der Inhalt des ISO 20022 Standards international ausgerichtet wird und die Übermittlung deutscher steuerlicher Informationen nicht europarechtlich vorgesehen ist und daher keinen Eingang in den ISO-Standard finden wird.

³ Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (ABl. L 132 vom 20.5.2017).

⁴ Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12.12.2019 (BGBl. I 2019, Nr. 50 19.12.2019, S. 2637).

⁵ Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 66.

⁶ Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 66; Erwägungsgrund 11 der ARRL II.

Abgesehen hiervon werden die Kosten für Corporate Actions schon von der die Transaktion begleitenden Bank im Wege einer Transaktionsgebühr erhoben. Im Übrigen ist eine Mitteilung nach §§ 67a ff. AktG beispielsweise bei der Gewinnausschüttung nicht sinnvoll, da der Aktionär sowieso⁷ die Information erhält und zudem bei einer geringen Dividende die Kosten auch außer Verhältnis erscheinen. Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass die Kostenverordnung nur dann den Gesellschaften Kosten auferlegt, wenn eine neue Mitteilung nach §§ 67a, 67b AktG veranlasst wird und der Intermediär in Erfüllung einer gesetzlichen Weiterleitungspflicht handelt.

Aber auch wenn die Gesellschaft die Übermittlung nach §§ 67a ff. AktG veranlasst, reicht die Kostentragung nur soweit, wie die Veranlassung reicht. Gibt die Gesellschaft nur die Informationen in die Intermediärschleife, die die DVO-ARRL II (EU) 2018/1212⁸ verpflichtend vorschreibt, so müssen nur diese mitgeteilten Informationen an die Aktionäre weitergeleitet werden.⁹ Nur diesbezüglich kommt eine Kostentragung in Betracht. Eine Kostentragung der Aufwände bezüglich einer nachträglichen Anreicherung mit Informationen seitens der Intermediäre muss außen vor bleiben. Eine andere Betrachtung würde im Widerspruch zu der unmittelbar geltenden DVO-ARRL II stehen, da diese gerade bestimmte Informationen als nicht verpflichtend bezeichnet. Gleiches gilt für etwaige Prüfungen seitens der Intermediäre auf Richtigkeit des Inhalts der Meldung, da diesbezüglich die Gesellschaft verantwortlich ist.

Bei einer Anfrage nach § 67d AktG bedeutet die Begrenzung durch die Veranlassung, dass eine Kostentragung nur bezüglich der angefragten Informationen und bezüglich der angefragten Intermediäre in Betracht kommen kann. So ist nicht nur Anfragen über die gesamte Verwahrschleife möglich, sondern auch Anfragen, die sich an bestimmte Intermediäre (Partial Request) oder an einen einzelnen Intermediär (Individual Request) richten. Dies gilt gleichermaßen für Inhaber- wie Namensaktien. Bei Namensaktien können Informationsverlangen zusätzlich auf die Aktionäre beschränkt werden, die nicht im Aktienregister eingetragen sind. Hierfür sind seitens der Intermediäre die technischen Möglichkeiten vorzusehen, um das Informationsverlangen auf nicht in das Aktienregister eingetragene Aktionäre zu beschränken. Die über das Informationsverlangen hinausgehende Informationsübermittlung kann den Gesellschaften jedenfalls nicht in Rechnung gestellt werden.

⁷ Auch nach den Auslegungshinweisen zu Corporate Actions des Bundesverbandes der deutschen Banken kann eine Übermittlung unterbleiben, abrufbar unter <https://bankenverband.de/service/auslegungs-und-anwendungshinweise/>.

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 DER KOMMISSION vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte (ABl. L 223 vom 4.9.2018); nachfolgend kurz: DVO-ARRL II.

⁹ Vgl. hierzu auch Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 70.

2.1.2 Kostentragung nur bezüglich der Übermittlung der Information

Es sind nur die Aufwendungen für die Übermittlung der Informationen nach §§ 67a ff. AktG erstattungsfähig. Sonstige Tätigkeiten sind nicht von der Kosten-erstattung umfasst. Hierzu zählen die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung und Offenlegung entstehen. Entsprechendes gilt für die Prüfpflicht nach Artikel 10 Absatz 2 DVO-ARRL II. Diese betrifft überdies nur den ersten Intermediär, der eine Anfrage auf Aktionärsidentifikation erhält, nicht aber die weiteren Intermediäre in der Kette. Schließlich sind Kosten für Tätigkeiten, die bereits aus anderen Gründen entstehen (Sowieso-Kosten), nicht erstattungsfähig. Insgesamt sind Tätigkeiten nicht erfasst, die der Risikosphäre der Intermediäre zuzuordnen sind. Dies wurde auch durch die angenommenen Vorschläge des Rechtsausschusses des Bundestages deutlich.¹⁰

Da es sich bei § 67f AktG um einen gesetzlich angeordneten Aufwendungsersatzanspruch handelt, sind die Aufwendungen maximal in der Höhe erstattungsfähig, als dem Intermediär tatsächlich Aufwendungen entstanden sind. Auch die Kostenverordnung muss sich deshalb hiernach richten. Es dürfen also nur hinreichend dargelegte Aufwendungen für die Festlegung von Pauschalbeträgen herangezogen werden.

2.1.3 Notwendigkeit der Aufwendungen

Nur notwendige Aufwendungen sind gemäß § 67f AktG erstattungsfähig. Dies bedeutet als erstes, dass keine Kostentragung von nicht notwendigen Übermittlungen in der Kostenverordnung enthalten sein dürfen. Die Gesetzesbegründung nennt hier als Beispiel die Mehrfachmeldungen.¹¹ Es ist deshalb wichtig, dass schon tatbestandlich nicht notwendige Übermittlungen ausgeschlossen sind. Notwendig sind darüber hinaus nur Übermittlungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Weiterleitungspflicht aus dem Aktiengesetz in Verbindung mit der DVO-ARRL II erfolgen, nicht aber darüber hinausgehende Übermittlungen.

Zweitens begrenzt das Kriterium der Notwendigkeit die Höhe der Aufwendungen. Als notwendig können Aufwendungen zumindest dann nicht gesehen werden, wenn es eine kostengünstigere Informationsübermittlung gibt.¹² Nach der Gesetzesbegründung führen auch unverhältnismäßig lange Intermediärketten zu nicht notwendigen Aufwendungen.¹³ Dies tatbestandlich auszuschließen wäre

¹⁰ Vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/15153, 62.

¹¹ Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 71.

¹² Bayer/Illhardt in: MüKo AktG - Nachtrag zum ARUG II, 5. Aufl. 2021, § 67f Rn. 7.

¹³ Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 71.

zwar richtig, dürfte aber schwierig sein. Dies könnte deshalb bei der Bestimmung der Höhe der Aufwendungen berücksichtigt werden.

2.1.4 Stand der Technik

Erstattungsfähig sind zudem nur notwendige Aufwendungen, bei denen die Informationsübermittlung nach dem Stand der Technik erfolgt. Grundsätzlich dürfte dies eine elektronische und automatisierte Verarbeitung erfordern. Von der elektronischen Verarbeitung hat der deutsche Gesetzgeber allerdings im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine Ausnahme gemacht, um den postalischen Versand der HV-Einladungen zumindest jetzt noch zu ermöglichen. Diese Ausnahme bestätigt letztlich aber auch die Regel.

Mit der Anforderung „Stand der Technik“ wurde auch die gesetzgeberische Intention in das Aktiengesetz aufgenommen, Anreize für einen effektiven elektronischen vollautomatischen Prozess zu schaffen. Dies lässt sich auch der Gesetzesbegründung entnehmen.¹⁴ Auch die DVO-ARRL II geht von elektronischen und maschinenlesbaren Formaten aus, die die Interoperabilität und vollautomatisierte Abwicklung ermöglichen. Dies gilt im Grundsatz auch bei Informationen, die der Aktionär über den Letztintermediär an die Gesellschaft übermittelt. Nach Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 DVO-ARRL II müssen die Letztintermediäre nämlich die oben genannte Verarbeitung mit geeigneten Instrumenten und Fazilitäten sicherstellen. Eine Kostentragung kann nicht hinter diesen Grundsätzen zurückbleiben und sollte für Intermediäre ein Anreiz sein, die Kommunikation zu allen Aktionären effizient zu gestalten.

Aufwendungen, die auf veralteten Kommunikations- und Übermittlungstechniken beruhen, können jedenfalls nicht von der Gesellschaft verlangt werden.¹⁵ Ebenso nicht die Aufwendungen für vorbereitende Handlungen oder Investitionen sowie für regulatorische Tätigkeiten, wie Datenschutz- und Compliance-Aufwendungen.¹⁶

Die Bestimmung des jeweiligen Stands der Technik im Sinne des § 67f AktG darf sich jedenfalls nicht nach der aktuellen Üblichkeit der Übermittlungsmethode richten, da sonst dieses Kriterium in das Gegenteil verkehrt würde. Die Aufnahme dieses als Kriteriums zeigt dies deutlich. Vielmehr hat der deutsche Gesetzgeber hier den Gedanken des europäischen Gesetzgebers aufgenommen, der bei der

¹⁴ Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 69 benennt den Vorzug der elektronischen Kommunikation auch zum Aktionär.

¹⁵ Begr. RegE, BT-Drs. 19/9739, 71; Cahn in: BeckOGK AktG, Stand: 1. Juli 2022, § 67f Rn. 4; von Nussbaum in: K. Schmidt/Lutter, AktG, 4. Aufl. 2020, § 67f Rn. 8.

¹⁶ Bayer/Illhardt in: MüKo AktG - Nachtrag zum ARUG II, 5. Aufl. 2021, § 67f Rn. 10; von Nussbaum in: K. Schmidt/Lutter, AktG, 4. Aufl. 2020, § 67f Rn. 12.

zweiten Aktionärsrechterichtlinie von einem vollautomatisierten Prozess ausging und diesen als Maßstab auch für die Kostenerstattung vorgibt.

2.2 Struktur der Tatbestände

2.2.1 Pauschale Kostentragung

Eine Aufteilung in eine Pauschale je Unternehmensereignis (Fixkosten) und je Einzel-Übermittlung erscheint oftmals sinnvoll, wenn die Höhe allein am erforderlichen Aufwand nach neuestem Stand der Technik gemessen wird (vergleiche hierzu Ziffer 1.1.4). Eine Verschiebung von Fixkosten auf Einzelfallgebühren wäre nicht sachgerecht und würde Gesellschaften mit größerem Aktionärskreis ungerechtfertigt belasten.

2.2.2 Zeitlich degressive Kostentragung

Mit dem Erlass einer Kostenverordnung werden die erstattungsfähigen Aufwendungen festgelegt und die Intermediäre im Wesentlichen von Ihrer Offenlegungs- sowie Darlegungs- und Beweislast im Sinne des § 67f AktG befreit.¹⁷ Der „Stand der Technik“ wird sich aber fortlaufend weiterentwickeln. Aus diesem Grund sollte eine zeitlich degressive Kostentragung vorgesehen werden, so wie dies auch bereits in der KredInstAufwV enthalten war.

2.2.3 Diskriminierungsfreie Kostenfestlegung

Gemäß § 67f Absatz 1 Satz 4 AktG sind Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und in grenzüberschreitenden Fällen nur zulässig, wenn sie gerechtfertigt sind. In Anbetracht der elektronischen Interbankenkommunikationen und grundsätzlich gleichen Tätigkeiten einer Bank sollte eine Kostenverordnung hier keinen Unterschied machen.

¹⁷ Vgl. zur Bedeutung der Offenlegung auch Begr. RegE, BT-Drs. 19/9739, 79.

3 Vorschlag für eine Kostenverordnung

3.1 Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Regulierungsvorschlag

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre durch börsennotierte Gesellschaften mit Sitz in Deutschland für

1. *die Übermittlung der Angaben gemäß § 67 Absatz 4 des Aktiengesetzes,*
2. *die Übermittlung und Weiterleitung von Informationen und Mitteilungen gemäß den §§ 67a bis 67d, 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2, § 118a Absatz 1 Satz 4 und § 129 Absatz 5 des Aktiengesetzes und*
3. *die Vervielfältigung, Übermittlung und Weiterleitung der Mitteilungen gemäß § 125 Absatz 1, 2 und 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b des Aktiengesetzes.*

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) *Die in dieser Verordnung geregelten Kosten sind Pauschalbeträge im Sinne von § 67f Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes.*
- (2) *Die in dieser Verordnung geregelten Ersatzansprüche bestehen nur, wenn die zu ersetzenden Aufwendungen des Intermediärs in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht nach den in § 1 genannten Vorschriften des Aktiengesetzes in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 entstanden sind und die Erfüllung unter Wahrung der gesetzlichen Anforderungen an Format, Frist und Inhalt erfolgt ist.*
- (3) *Soweit die Gesellschaft Namensaktien ausgegeben hat, kann der Intermediär Kosten nur für diejenigen Aufwendungen verlangen, die auch nach Eintragung des Aktionärs in das Aktienregister nach § 67 des Aktiengesetzes weiterhin entstanden wären.*
- (4) *Für die Übermittlung durch Intermediäre in der Kette werden nur insoweit Kosten erhoben, als dies in dieser Verordnung ausdrücklich geregelt ist.*

(5) Die Kostenregelung in dieser Verordnung regelt die Erstattung von Kosten für die in § 1 genannten Tätigkeiten der Intermediäre abschließend. Weitere Kosten können für die in § 1 genannten Tätigkeiten nicht geltend gemacht werden.

3.1.2 Erläuterungen

- Der Kostenerstattungsanspruch gilt auch für Intermediäre aus nicht EU-/EWR-Staaten, wenn diese Aktien die Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in Deutschland verwahren.¹⁸ Schon aus Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 ARRL II folgt eine Anknüpfung an das Gesellschaftsstatut.¹⁹ Aus diesem Grund soll die Kostenverordnung eine grenzüberschreitende Vereinheitlichung von Kostenregelungen ermöglichen.²⁰
- Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Umfang der Verordnungsermächtigung des § 67f Absatz 3 AktG und regelt die anfallenden Kosten abschließend.
- § 2 enthält allgemeine Regelungen klarstellender Natur. Bei den in der Verordnung genannten Beträgen handelt es sich um Pauschbeträge. Aufwendungsersatz kann nur dann verlangt werden, wenn die Übermittlung durch Intermediäre gemäß einer gesetzlichen Verpflichtung und unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen erfolgt.
- Für Namensaktien sind Aufwendungen nicht nötig, soweit sie durch Eintragung in das Aktienregister vermieden werden können. Eine Eintragung in das Aktienregister ist vorrangig vorzunehmen.
- Aufwendungsersatz für Tätigkeiten in der Intermediärskette ist nur dann zu leisten, wenn dies ausdrücklich in der Verordnung vorgesehen ist. Hierdurch wird auch einer Kostensteigerung durch überlange Intermediärsketten entgegengewirkt. Kosten durch Intermediärsketten sind nicht notwendig im Sinne des Gesetzes.

¹⁸ Vgl. Cahn in: BeckOGK AktG, Stand: 1. Juli 2022, § 67a Rn. 7-9.

¹⁹ Vgl. auch Begr. RegE, BT-Drs. 19/9739, 68 f.

²⁰ Vgl. Bayer/Illhardt in: MüKo AktG, Nachtrag zum ARUG II, 5. Aufl. 2021, § 67a Rn. 17.

3.2 Einladung zur Hauptversammlung

3.2.1 Regulierungsvorschlag

§ 3

Höhe des Ersatzes bei Mitteilungen gemäß § 125 Absatz 1 und Absatz 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b des Aktiengesetzes

(1) *Übermittelt ein Letztintermediär nach § 125 Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 67b Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes unter Wahrung der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 Informationen, die ihm nach § 125 Absatz 1 in Verbindung mit § 67a Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes übermittelt worden sind, an Personen weiter, für die er Aktien der Gesellschaft verwahrt, so kann er von der Gesellschaft, soweit die Gesellschaft Inhaberaktien ausgegeben hat, als Ersatz für Aufwendungen folgende Beträge verlangen, es sei denn, dem Letztintermediär ist bekannt, dass der Aktionär die Informationen von anderer Seite erhält:*

1. *### Euro für jede Einberufung der Hauptversammlung,*
2. *### Euro für jede elektronische Mitteilung,*
3. *### Euro für jede schriftliche Mitteilung zuzüglich Ersatz für die aufgewendeten erforderlichen Versandkosten, soweit eine elektronische Mitteilung nicht möglich ist.*

(2) *Soweit die Gesellschaft Namensaktien ausgegeben hat, ist sie von der Kostentragung für Mitteilungen gemäß § 125 Absätze 1 und 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b des Aktiengesetzes ausgenommen.*

3.2.2 Erläuterungen

- Keine Erstattung zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen der Gesellschaft aus § 125 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AktG, namentlich Kosten für die Übermittlung der HV-Einberufung aufgrund Verlangens nach § 125 Absatz 1 Nr. 2 AktG.²¹
- Vorschlag sieht nur die Kostenerstattung des Letztintermediärs vor, da die Kosten für die Übermittlung zwischen den Intermediären vernachlässigt werden kann. Die Aufwände für diese Weiterleitung sollten also bei dem Anspruch des Letztintermediärs miterfasst sein. Diese Lösung erscheint am

²¹ Vgl. auch Begr. RegE, BT-Drs. 19/9739, 71; Koch, AktG, 16. Aufl. 2022, § 67f Rn. 5.

sachgerechtesten zu sein. Dies sollte dann in der Verordnungsbegründung oder in der Verordnung auch klargestellt werden.

- Einschränkung auf Inhaberaktiengesellschaften, da Namensaktiengesellschaften direkt informieren und damit schon keine verpflichtende Weiterleitung der Intermediäre, § 125 Absatz 5 Satz 3 AktG. Außerdem explizite Ausnahme für Namensaktiengesellschaften in § 67f Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 AktG, d.h. bei Namensaktiengesellschaften können für die Weiterleitung der HV-Einladung durch Intermediäre keine Kosten verlangt werden (Vorrang der Eintragung).
- Bei Inhaberaktien ist eine Erstattung auch für schriftliche Übersendungen an Aktionär ausnahmsweise möglich, da in § 67f Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AktG der Verweis auf § 125 AktG fehlt, der gemäß § 67a Absatz 1 Satz 2 lex specialis ist.
Die Notwendigkeit der Aufwendungen für schriftliche Übersendungen an den Aktionär ist jedoch dann nicht mehr gegeben, wenn eine elektronische Versendung an den Aktionär möglich ist. Wir gehen davon aus, dass auf Grund der voranschreitenden technischen Entwicklung vor allem in Zukunft der postalische Versand nicht mehr notwendig sein wird und auch nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen wird, so dass es keine Kostentragungspflicht für eine postalische Versendung geben wird. Darüber hinaus benennt auch die Gesetzesbegründung zum ARUG II den Vorrang der elektronischen Kommunikation und benennt zu Recht die Pflicht aus Artikel 9 Absatz 3 ARRL II, die letztlich nur elektronisch erfüllt werden kann.
- Der Satzeil „unter Wahrung der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212“ soll sicherstellen, dass nur ordnungsgemäße und fristgerechte Mitteilungen erstattungsfähig sind.

3.3 Sonstige Corporate Actions

3.3.1 Regulierungsvorschlag

§ 4

Höhe des Ersatzes bei Mitteilungen gemäß § 67b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 67a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes

(1) Übermittelt der Letztintermediär nach § 67b Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes unter Wahrung der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 Informationen, die ihm nach § 67a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes übermittelt worden sind, an Personen weiter, für die er Aktien

der Gesellschaft verwahrt, so kann er von der Gesellschaft als Ersatz für Aufwendungen folgende Beträge verlangen, es sei denn, dem Letztintermediär ist bekannt, dass der Aktionär sie von anderer Seite erhält:

1. *### Euro für jedes Unternehmensereignis,*
2. *### Euro für jede elektronische Mitteilung*

(2) Die Kosten für die Aufwendungen der Letztintermediäre für die nicht-elektronische Übermittlung von Informationen an den Aktionär gemäß § 67b Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes sind von der Kostentragung durch die Gesellschaft ausgenommen.

3.3.2 Erläuterungen

- Die Einschränkung auf elektronische Übermittlungen ergibt sich aus § 67f Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AktG.
- Die Einschränkung „es sei denn, dem Letztintermediär ist bekannt, dass der Aktionär sie von anderer Seite erhält“ ist wichtig um verschiedene nicht erstattungsfähige Sachverhalte auf tatbestandsebene zu verankern.

Hierzu zählen auch die in der Gesetzesbegründung zum ARUG II erwähnten nicht erstattungsfähigen Mehrfachmeldungen. Darüber hinaus sollten obligatorische Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen und andere Ereignisse ohne Auswirkung auf Aktionärsrechte (z.B. Änderung der ISIN) ausgeschlossen werden.

Dies ergibt sich schon aus Sinn und Zweck sowie mit Ausnahme der Dividendenzahlung aus dem Begriff Unternehmensereignis. Gemäß Artikel 1 Nr. 3 DVO-ARRL II ist ein Unternehmensereignis "*eine vom Emittenten oder einem Dritten initiierte Maßnahme, die die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte beinhaltet und die zugrunde liegende Aktie beeinflussen kann, z. B. die Gewinnausschüttung oder eine Hauptversammlung*". Darüber hinaus ist zu beachten, dass §§ 67a, 67b AktG nur für Informationen gilt, die den Aktionären nicht direkt oder von anderer Seite mitgeteilt werden.

Auch aus den Auslegungshinweisen des Bundesverbandes deutscher Banken zu Corporate Actions lässt sich entnehmen, dass die Übermittlung unterbleiben kann.²²

²² Auszug aus den Auslegungshinweisen des Bundesverbandes deutscher Banken zu Corporate Actions: "*Informationen über obligatorische Kapitalmaßnahmen, die keine Mitwirkung des Aktionärs erfordern, um wirksam zu werden, könnten entsprechend der einschränkenden Auslegung von § 67b Abs. 1 AktG unterbleiben. ...insbesondere des Retailkunden mit erheblichem Aufwand verbunden wäre, ohne dass dieser damit einen*

Wenn also in solchen Fällen eine Weiterleitung an den Aktionär nach § 67b AktG unterbleiben kann, dann stellt die Übermittlung von Informationen in der Intermediärschleife auch keinen Fall von § 67a AktG dar, da § 67a AktG nur die Informationen „zur Weiterleitung an die Aktionäre“ erfasst. Abgesehen davon würde es sich um Informationen handeln, die den Aktionären direkt bzw. von anderer Seite mitgeteilt werden, und somit explizit von § 67a AktG ausgenommen sind. Diese Fälle sollten schon tatbestandlich nicht erfasst werden.

- Es besteht keine Kostentragungspflicht der Namensaktiengesellschaft, wenn die Information allen im Aktienregister eingetragenen Aktionären durch die Gesellschaft direkt erteilt wird. Denn dann hätte der Intermediär seine Weiterleitungspflicht durch Eintragung vermeiden können, weshalb die damit verbundenen Aufwendungen nicht notwendig sind.

Generell ist die Weiterleitung durch den Intermediär bei Namensaktiengesellschaften nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft die Mitteilung selbst gegenüber den im Aktienregister eingetragenen wahren Aktionären vornimmt (§ 67a Absatz 3 Satz 1 AktG). Daher besteht keine Kostentragungspflicht der Namensaktiengesellschaft, wenn die Information allen im Aktienregister eingetragenen Aktionären durch die Gesellschaft direkt erteilt wird. Denn dann hätte der Intermediär seine Weiterleitungspflicht durch Eintragung vermeiden können, weshalb die damit verbundenen Aufwendungen nicht notwendig sind.

Das ist nur dann nicht der Fall, wenn der Aktionär die Information nicht aufgrund des Aktienregisters erhält, sondern nach dem Depot, also z.B. bei Kapitalerhöhungen. Bei allen anderen Informationen ist die Weiterleitung durch den Intermediär schlicht nicht erforderlich und kann durch Aktienregistereinträge erspart werden.

Das geht auch bei Namensaktiengesellschaften dann nicht, wenn es sich um Corporate Actions handelt, die eine Rechtsausübung des Aktionärs beinhalten (z.B. Kapitalerhöhung mit Zeichnungsschein, Ausübung Wahldividende o.ä.). Dann wird über die Banken je Depot informiert und der Auftrag durch die Bank entgegengenommen. Wenn die Information demgegenüber einseitig allen Aktionären erteilt wird, kann das auch von der Gesellschaft anhand des Aktienregisters durchgeführt werden und die Weiterleitung durch Intermediäre ist in der Tat nicht erforderlich.

Mehrwert verbinden kann. Ähnliches könnte für Dividendenzahlungen gelten, soweit diese keine Mitwirkung des Aktionärs erfordern, um wirksam zu werden. Eine entsprechende Information über den Dividendenbeschluss, würde bei Retailkunden nicht schneller durch die Verwahrkette transportiert als diese Gutschrift."

3.4 Mitteilungen an die Gesellschaft / Anteilsbesitznachweis

3.4.1 Regulierungsvorschlag

§ 5

Höhe des Ersatzes bei Mitteilungen gemäß § 67c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Aktiengesetzes

- (1) *Übermittelt der Letztintermediär nach § 67c Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes vom Aktionär erhaltene Informationen, die für die Ausübung seiner Rechte notwendig sind, unter Wahrung der Anforderungen des Artikel 2 Absatz 1 und 3, Artikel 8 und 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 entsprechend der entweder direkt an die Gesellschaft oder nach Weisung des Aktionärs an einen Intermediär in der Kette weiter, so kann er von der Gesellschaft als Ersatz für Aufwendungen ### Euro je Übermittlung verlangen.*
- (2) *Gleiches gilt, wenn der Intermediär auf Verlangen des Aktionärs einer Gesellschaft, soweit diese Inhaberaktien ausgegeben hat, einen zur Ausübung seiner Rechte in der Hauptversammlung notwendigen Nachweis in Textform über dessen Anteilsbesitz unverzüglich gemäß den Anforderungen nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 übermittelt.*
- (3) *Soweit die Gesellschaft Namensaktien ausgegeben hat, ist sie von der Kostentragung für Mitteilungen gemäß § 67c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Aktiengesetzes betreffend die Ausübung von Rechten zur Hauptversammlung der Gesellschaft ausgenommen.*

3.4.2 Erläuterungen

- Grundsätzlich Kostentragung der notwendigen Aufwendungen bei Inhaberaktiengesellschaften für die Übermittlung, sofern eine solche auf Anweisung des Aktionärs erfolgt (§ 67c Absatz 2 Satz 1 AktG). Eine weitere Einschränkung sehen wir darin, dass ohne Weisung des Aktionärs nur eine direkte Übermittlung an die Gesellschaft erfasst ist, da diese vorrangig ist.²³ Für den Fall einer Weisung ist zu beachten, dass mit der Ausübung des Aktionärermessens die Obliegenheit zur pflichtgemäßen Ausübung einhergeht.²⁴ Beim Vorhandensein eines funktionierenden Weiterleitungssystems wird der Aktionär dieses zu wählen haben.²⁵ Eine Kostentragung

²³ vgl. zur Vorrangigkeit Koch, AktG, 16. Aufl. 2022, § 67c Rn.2 mit weiteren Verweisen.

²⁴ Bayer/Illhardt, AktG, MüKo 5. Aufl. 2021, § 67c Rn.12 mit weiteren Nachweisen.

²⁵ Bayer/Illhardt, AktG, MüKo 5. Aufl. 2021, § 67c Rn.12 mit weiteren Nachweisen.

besteht jedenfalls nur für den kostengünstigsten Weg, da die anderen Aufwendungen nicht notwendig sind.

- Bei Namensaktiengesellschaften erfolgen bei Hauptversammlungen Übermittlungen zur Ausübung von Hauptversammlungsrechten vom Eingetragenen direkt an die Gesellschaft, d.h. Übermittlungen über Intermediäre sind nicht notwendig. Es ist nicht Sinn und Zweck des § 67c AktG, bei bereits bestehender Möglichkeit zur direkten Kommunikation ein Dazwischentreten eines Intermediärs herbeizuführen. Insbesondere bei Namensaktiengesellschaften erfolgt die Übermittlung von Weisungen an die Gesellschaft direkt vom Eingetragenen an die Gesellschaft ohne Intermediäre. Das vorherige Einsammeln von Weisungen durch den eingetragenen Nominee bei den beneficial owners ist Sache im Innenverhältnis zwischen dem eingetragenen Nominee und dem Depotkunden und daher ohne Kostenerstattung (§ 67c Absatz 1 Satz 3 AktG).

Bezüglich des Nachweises des Anteilsbesitzes ist bei Namensaktiengesellschaften schon per se ein solcher Nachweis unmöglich, da der Nachweis das Aktienregister ist. Verlangt ein nicht-eingetragener Aktionär einen Nachweis, so ist dieser wirkungslos und Teil der Weisungskette im Innenverhältnis zwischen Aktionär und eingetragenen Nominee. Deshalb kann es auch hierfür keine Kostenerstattung geben.

- In der Begründung der Kostenverordnungen sollten zudem auch Klarstellungen zu den erfassten Informationen enthalten sein. Bei der Rechtsausübung bspw. in Bezug auf einzelne Tagesordnungspunkte handelt es sich nicht um eine Rechtsausübung, die das ganze Unternehmensereignis, sondern nur unselbstständige Teile davon betrifft.

Nicht von der Anwendung des § 67c AktG sind daher Rechte erfasst, die Aktionär nur persönlich oder durch Vertreter ausüben kann (zB Rede- und Fragerecht, Einsichtnahmerecht, Widerspruchsrecht, Sonderprüfungsantrag.²⁶

Darüber hinaus sind Einberufungsverlangen und Rechtsausübung zu einzelnen Tagesordnungspunkten (Ergänzungsantrag, Gegenantrag, Wahlvorschlag) nicht erfasst.²⁷

²⁶ vgl. Koch, AktG, 16. Aufl. 2022, § 67c Rn. 2; von Nussbaum in: K. Schmidt/Lutter, AktG, 4. Aufl. 2020, § 67c Rn. 8,

²⁷ vgl. von Nussbaum in: K. Schmidt/Lutter, AktG, 4. Aufl. 2020, § 67c Rn. 8.

Die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts ist auch nicht erfasst, da diese an sich nicht unter die DVO-ARRL II fällt.²⁸

- In der Begründung der Kostenverordnung sollte darüber hinaus auch ein Hinweis erfolgen, dass für eine ordnungsgemäße Mitteilung an die Gesellschaft der Intermediär sich an die von der Gesellschaft angegebenen Kommunikationswege halten muss.
- Die 2. ARRL macht hier eine Ausnahme zu der maschinenlesbaren oder vollautomatisierten Verarbeitung bei der Information des Aktionärs zu der Gesellschaft. Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2 ARRL II bestimmt hierbei aber auch, dass diese zusätzliche Weiterleitungspflicht nur soweit reicht wie die Gesellschaft diese vom Aktionär nach geltendem Recht verlangt. Zwar ist § 67c AktG im Gegensatz zu § 67b AktG in § 67f AktG nicht ausdrücklich auf elektronische Übermittlung bestimmt, aber Format, Inhalt und Frist der Informationsübermittlung muss sich gemäß § 67c AktG nach Artikel 2 Absatz 1 und 3, Artikel 8 und 9 Absatz 4 der DVO-ARRL II richten. Anzumerken ist, dass auch hier nur die notwendigen Aufwendungen erstattungsfähig sind. Dies bedeutet, dass nur der kostengünstigste Weg erstattungsfähig ist.

3.5 Eingangsbestätigung

3.5.1 Regulierungsvorschlag

§ 6

Höhe des Ersatzes bei Bestätigungen gemäß § 118 Absatz 1 Satz 4 des Aktiengesetzes

- (1) *Übermittelt ein Intermediär elektronisch einem Aktionär eine nach § 118 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes erhaltene Bestätigung des Zugangs der für ihn elektronisch abgegebenen Stimme, so kann er von der die Bestätigung abgebenden Gesellschaft, soweit diese Inhaberaktien ausgegeben hat, als Ersatz für Aufwendungen ### Euro für jede erforderliche elektronische Bestätigung verlangen.*
- (2) *Soweit die Gesellschaft Namensaktien ausgegeben hat, ist sie von der Kostentragung für Mitteilungen gemäß § 118 Absatz 1 Satz 4 des Aktiengesetzes ausgenommen.*

²⁸ vgl. zum Streit Bayer/Illhardt, AktG, MüKo 5. Aufl. 2021, § 67c Rn.5.

3.5.2 Erläuterungen

- Von der Kostentragungspflicht sind nur elektronische Bestätigungen erfasst.
- Bei Namensaktiengesellschaften dagegen ist keine gesetzliche Kosten-erstattung vorgesehen. Auf dem Weg zwischen Gesellschaft und Eingetragenen wird der Intermediär nicht tätig (direkte Übermittlung). Auf dem Weg vom Eingetragenen (Fremdbesitz) zu demjenigen, dem die Aktien gehören (beneficial owner), besteht keine Verpflichtung der Gesellschaft, weil im Verhältnis von der Gesellschaft nur der Eingetragene als Aktionär gilt und somit Anspruch auf die Bestätigung hat. Die Weiterleitung ist letztlich Sache des Nominees im Innenverhältnis mit seinen Kunden und wird von der Gesellschaft nicht erstattet.
Die Einschränkung bei Namensaktiengesellschaften ergibt sich auch aus § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG, wonach im Verhältnis zur Gesellschaft Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen bestehen. Darüber hinaus entspricht es auch der Wertung des § 67f Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 AktG.

3.6 Abstimmbestätigung

3.6.1 Regulierungsvorschlag

§ 7

Höhe des Ersatzes bei Bestätigungen gemäß § 129 Absatz 5 Satz 3 des Aktiengesetzes

- (1) *Übermittelt ein Intermediär einem Aktionär nach § 129 Absatz 5 Satz 3 und Satz 4 des Aktiengesetzes eine nach § 129 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes erhaltene Bestätigung, so kann er von der die Bestätigung abgebenden Gesellschaft, soweit diese Inhaberaktien ausgegeben hat, als Ersatz für Aufwendungen ### Euro für jede erforderliche elektronische Bestätigung verlangen, es sei denn, diese Informationen stehen dem Abstimmenden bereits zur Verfügung.*
- (2) *Erstellt eine Gesellschaft eine Bestätigung nach § 129 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes aufgrund eines Verlangens, obwohl diese Informationen dem Abstimmenden bereits zur Verfügung stehen, so kann die Gesellschaft vom Intermediär Ersatz für Aufwendungen in Höhe von ### Euro für jede Bestätigung verlangen.*

(3) Soweit die Gesellschaft Namensaktien ausgegeben hat, ist sie von der Kostentragung für Bestätigungen gemäß § 129 Absatz 5 Satz 3 des Aktiengesetzes ausgenommen.

3.6.2 Erläuterungen

- Die Übermittlung ist für die Gesellschaft nur verpflichtend, wenn Informationen nicht schon (z.B. im Aktionärsportal) vorliegen und fristgerecht ein Antrag erfolgt, vgl. Artikel 3c Absatz 2 Unterhalbsatz 2 Halbsatz 2 ARRL II, Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 2 DVO-ARRL II und § 129 Absatz 5 AktG. Ob sodann die Übermittlung direkt oder über die Intermediärskette erfolgt, ist der Gesellschaft überlassen, § 129 Absatz 5 Satz 3 AktG. Ein Antrag kann direkt bei der Gesellschaft erfolgen. Deshalb verweist § 67f Absatz 1 Satz 1 nicht auf den Nachweis der Stimmzählung nach § 129 Absatz 5 AktG.²⁹
- Der vorgeschlagene § 7 Absatz 2 greift den Fall auf, bei dem die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, eine Abstimmungsbestätigung zu erstellen. Die Kostenregelung würde aus unserer Sicht einen Anreiz setzen, einem eventuellen Wunsch der Intermediäre auch über die gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen.
- Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Namensaktiengesellschaften die Bestätigung durch die Gesellschaft direkt an den Eingetragenen übermittelt wird, der kraft Eintragung im Aktienregister gegenüber der Gesellschaft als Aktionär gilt. Dabei tritt kein Intermediär dazwischen. Eine etwaige Weiterleitung durch den eingetragenen Intermediär (Nominee) an denjenigen, dem die Aktien gehören (beneficial owner), ist Sache des Intermediärs im Innenverhältnis mit seinen Kunden und wird von der Gesellschaft nicht erstattet.

²⁹ vgl. Bayer/Illhardt, AktG, MüKo 5. Aufl. 2021, § 67f Rn 6.

3.7 Aktionärsidentifikationsverfahren

3.7.1 Regulierungsvorschlag

§ 8

Höhe des Ersatzes bei Informationsverlangen nach § 67d des Aktiengesetzes

Übermittelt ein Intermediär einer Gesellschaft die nach Maßgabe eines Informationsverlangens gemäß § 67d des Aktiengesetzes verlangten Informationen über die Identität seiner Aktionäre unter Wahrung der Artikel 2, 3, 9 Absatz 6 Unterabsatz 2 und 3 und Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212, so kann er als Ersatz der Aufwendungen eine Pauschale von #,## Euro für die Beantwortung verlangen.

3.7.2 Erläuterungen

- Mit dem Satzteil „unter Wahrung der Artikel 2, 3, 9 Absatz 6 Unterabsatz 2, 3 und Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212“ soll klargestellt werden, dass nur für vollständige, rechtzeitige Mitteilungen ein Erstattungsanspruch gegeben ist.
- Der Begrenzung der Kostentragungspflicht nach § 67f Absatz 1 Satz 1 AktG auf die jeweils notwendigen Aufwendungen von Intermediären mit sowohl kleiner als auch größer zu meldender Aktionärsanzahl erscheint ein Pauschalbetrag pro Übermittlung der gesamten Datensätze eines Intermediärs sachgerecht, nicht aber ein Kostenerstattungsanspruch, der in einem unmittelbaren Verhältnis zur Anzahl der übermittelten Aktionärsdatensätze steht. Maßgeblich ist hierfür der Umstand, dass den Intermediären bei der Übermittlung der Aktionärsinformationen keine Kosten entstehen, die von der Anzahl der übermittelten Aktionärsdatensätze abhängig sind.
- Bei der Festlegung der Höhe ist zu beachten, dass die Pauschale nicht nur der Letztintermediär, sondern der jeweilige Intermediär verlangen kann. Entstehen im Rahmen des Erstattungsanspruchs insgesamt signifikante Mehrkosten, die zu den Kosten für die Einschaltung beauftragter Dritter hinzukommen, ist die Nutzbarkeit des Verfahrens an sich gefährdet. Dies würde die Erreichung eines der zentralen Ziele des § 67d AktG und des ihm zugrundeliegenden EU-Rechts, die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und den Aktionären zu verbessern, gefährden.³⁰

³⁰ vgl. Erwägungsgrund 4 ARRL II.

- Wenn eine stückzahlbasierte Erstattung in Betracht gezogen wird, so müsste beachtet werden, dass die Lieferungen von Aktionärsdaten, die nicht verlangt wurden, nicht zu einem Erstattungsanspruch führen darf. Insbesondere ist dies der Fall für Aktionäre, die bereits in das Aktienregister eingetragen sind. Die Eintragung ist dem liefernden Intermediär bekannt, so dass er entsprechende Beschränkungen des Informationsverlangens umsetzen kann und muss. Es wäre dann folgender Absatz 2 aufzunehmen: *„Der Aufwendungsersatz ist auf diejenigen Aktionäre beschränkt, deren Identifikation unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Informationsverlangens geschuldet war. Für über die Einschränkungen des Informationsverlangens hinausgehende Informationen kann kein Kostenersatz verlangt werden.“*

3.8 Eintragung in das Aktienregister

3.8.1 Regulierungsvorschlag

§ 9

Angaben bei Namensaktien

(1) *Gibt ein Intermediär nach § 67 Absatz 4 des Aktiengesetzes die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen und geeigneten Angaben an die Gesellschaft weiter, so kann er von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Kosten folgende Beträge verlangen:*

1. *für jeden neuen Datensatz mit Aktionärsnummer*

- *bis zum 31.12.2024: #,## Euro*
- *ab dem 1.1.2025: #,## Euro*
- *ab dem 1.1.2026: #,## Euro*

2. *für jeden neuen Datensatz ohne Aktionärsnummer*

- *bis zum 31.12.2024: #,## Euro*
- *ab dem 1.1.2025: #,## Euro*
- *ab dem 1.1.2026: #,## Euro*

Für Änderungsmeldungen gelten die Erstattungssätze nach Nummer 1 und 2 entsprechend.

(2) *Für ungeeignete (insbesondere unvollständige oder fehlerhafte) Daten besteht kein Erstattungsanspruch. Sind die Daten nicht erforderlich, weil die Gesellschaft*

sie auf anderem Wege erhält, so besteht der Anspruch nicht, wenn die Gesellschaft das Kreditinstitut rechtzeitig unterrichtet.

(3) Von den dem Kreditinstitut und der Gesellschaft in Rechnung gestellten Gesamtkosten eines Zentralverwahrers für die Übermittlung der für die Führung des Aktienregisters erforderlichen und geeigneten Angaben (Fremdkosten) kann das Kreditinstitut vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Beteiligten ihm in Rechnung gestellte Kosten erstattet verlangen, soweit diese 50 vom Hundert der Gesamtkosten übersteigen und diese Kosten nicht unangemessen hoch sind.

3.8.2 Erläuterungen

- Der Regulierungsvorschlag entspricht im Wesentlichen der bisherigen Kostenregelung. Hier ist es wichtig, die in der KredInstAufwV festgelegten Kosten an die zwischenzeitlich sehr reduzierten Aufwendungen und den fortgeschrittenen Stand der Technik anzupassen.

4 Anhang: Verordnungstext

Auf Grund des § 67f Absatz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), der durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärs-rechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) eingeführt wurde, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre durch börsennotierte Gesellschaften mit Sitz in Deutschland für

1. *die Übermittlung der Angaben gemäß § 67 Absatz 4 des Aktiengesetzes,*
2. *die Übermittlung und Weiterleitung von Informationen und Mitteilungen gemäß den §§ 67a bis 67d, 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2, § 118a Absatz 1 Satz 4 und § 129 Absatz 5 des Aktiengesetzes und*
3. *die Vervielfältigung, Übermittlung und Weiterleitung der Mitteilungen gemäß § 125 Absatz 1, 2 und 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b des Aktiengesetzes.*

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) *Die in dieser Verordnung geregelten Kosten sind Pauschalbeträge im Sinne von § 67f Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes.*
- (2) *Die in dieser Verordnung geregelten Ersatzansprüche bestehen nur, wenn die zu ersetzenden Aufwendungen des Intermediärs in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht nach den in § 1 genannten Vorschriften des Aktiengesetzes in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 entstanden sind und die Erfüllung unter Wahrung der gesetzlichen Anforderungen an Format, Frist und Inhalt erfolgt ist.*
- (3) *Soweit die Gesellschaft Namensaktien ausgegeben hat, kann der Intermediär Kosten nur für diejenigen Aufwendungen verlangen, die auch nach Eintragung des Aktionärs in das Aktienregister nach § 67 des Aktiengesetzes weiterhin entstanden wären.*

- (4) Für die Übermittlung durch Intermediäre in der Kette werden nur insoweit Kosten erhoben, als dies in dieser Verordnung ausdrücklich geregelt ist.
- (5) Die Kostenregelung in dieser Verordnung regelt die Erstattung von Kosten für die in § 1 genannten Tätigkeiten der Intermediäre abschließend. Weitere Kosten können für die in § 1 genannten Tätigkeiten nicht geltend gemacht werden.

§ 3

Höhe des Ersatzes bei Mitteilungen gemäß § 125 Absatz 1 und Absatz 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b des Aktiengesetzes

- (1) Übermittelt ein Letztintermediär nach § 125 Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 67b Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes unter Wahrung der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 Informationen, die ihm nach § 125 Absatz 1 in Verbindung mit § 67a Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes übermittelt worden sind, an Personen, für die er Aktien der Gesellschaft verwahrt, so kann er von der Gesellschaft, soweit die Gesellschaft Inhaberaktien ausgegeben hat, als Ersatz für Aufwendungen folgende Beträge verlangen, es sei denn, dem Letztintermediär ist bekannt, dass der Aktionär die Informationen von anderer Seite erhält:
1. ### Euro für jede Einberufung der Hauptversammlung,
 2. ### Euro für jede elektronische Mitteilung,
 3. ### Euro für jede schriftliche Mitteilung zuzüglich Ersatz für die aufgewendeten erforderlichen Versandkosten, soweit eine elektronische Mitteilung nicht möglich ist.
- (2) Soweit die Gesellschaft Namensaktien ausgegeben hat, ist sie von der Kostentragung für Mitteilungen gemäß § 125 Absätze 1 und 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b des Aktiengesetzes ausgenommen.

§ 4

Höhe des Ersatzes bei Mitteilungen gemäß § 67b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 67a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes

- (1) Übermittelt der Letztintermediär nach § 67b Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes unter Wahrung der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 Informationen, die ihm nach § 67a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes übermittelt worden sind, an Personen, für die er Aktien der Gesellschaft verwahrt, so kann er von der Gesellschaft als Ersatz für

Aufwendungen folgende Beträge verlangen, es sei denn, dem Letztintermediär ist bekannt, dass der Aktionär sie von anderer Seite erhält:

1. *### Euro für jedes Unternehmensereignis,*
 2. *### Euro für jede elektronische Mitteilung*
- (2) *Die Kosten für die Aufwendungen der Letztintermediäre für die nicht-elektronische Übermittlung von Informationen an den Aktionär gemäß § 67b Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes sind von der Kostentragung durch die Gesellschaft ausgenommen.*

§ 5

Höhe des Ersatzes bei Mitteilungen gemäß § 67c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Aktiengesetzes

- (1) *Übermittelt der Letztintermediär nach § 67c Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes vom Aktionär erhaltene Informationen, die für die Ausübung seiner Rechte notwendig sind, unter Wahrung der Anforderungen der Artikel 2 Absatz 1 und 3, Artikel 8 und 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 entsprechend entweder direkt an die Gesellschaft oder nach Weisung des Aktionärs an einen Intermediär in der Kette weiter, so kann er von der Gesellschaft als Ersatz für Aufwendungen ### Euro je Übermittlung verlangen.*
- (2) *Gleiches gilt, wenn der Intermediär auf Verlangen des Aktionärs einer Gesellschaft, soweit diese Inhaberaktien ausgegeben hat, einen zur Ausübung seiner Rechte in der Hauptversammlung notwendigen Nachweis in Textform über dessen Anteilsbesitz unverzüglich gemäß den Anforderungen nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 übermittelt.*
- (3) *Soweit die Gesellschaft Namensaktien ausgegeben hat, ist sie von der Kostentragung für Mitteilungen gemäß § 67c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Aktiengesetzes betreffend die Ausübung von Rechten in der Hauptversammlung der Gesellschaft ausgenommen.*

§ 6

Höhe des Ersatzes bei Bestätigungen gemäß § 118 Absatz 1 Satz 4 des Aktiengesetzes

- (1) *Übermittelt ein Intermediär elektronisch einem Aktionär eine nach § 118 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes erhaltene Bestätigung des Zugangs der für ihn elektronisch abgegebenen Stimme, so kann er von der die Bestätigung abgebenden Gesellschaft, soweit diese Inhaberaktien ausgegeben hat, als Ersatz*

für Aufwendungen #,## Euro für jede erforderliche elektronische Bestätigung verlangen.

- (2) Soweit die Gesellschaft Namensaktien ausgegeben hat, ist sie von der Kostentragung für Mitteilungen gemäß § 118 Absatz 1 Satz 4 des Aktiengesetzes ausgenommen.

§ 7

Höhe des Ersatzes bei Bestätigungen gemäß § 129 Absatz 5 Satz 3 des Aktiengesetzes

- (1) Übermittelt ein Intermediär einem Aktionär nach § 129 Absatz 5 Satz 3 und Satz 4 des Aktiengesetzes eine nach § 129 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes erhaltene Bestätigung, so kann er von der die Bestätigung abgebenden Gesellschaft, soweit diese Inhaberaktien ausgegeben hat, als Ersatz für Aufwendungen #,## Euro für jede erforderliche elektronische Bestätigung verlangen, es sei denn, diese Informationen stehen dem Abstimmenden bereits zur Verfügung.
- (2) Erstellt eine Gesellschaft eine Bestätigung nach § 129 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes aufgrund eines Verlangens, obwohl diese Informationen dem Abstimmenden bereits zur Verfügung stehen, so kann die Gesellschaft vom Intermediär Ersatz für Aufwendungen in Höhe von #,## Euro für jede Bestätigung verlangen.
- (3) Soweit die Gesellschaft Namensaktien ausgegeben hat, ist sie von der Kostentragung für Bestätigungen gemäß § 129 Absatz 5 Satz 3 des Aktiengesetzes ausgenommen.

§ 8

Höhe des Ersatzes bei Informationsverlangen nach § 67d des Aktiengesetzes

Übermittelt ein Intermediär einer Gesellschaft die nach Maßgabe eines Informationsverlangens gemäß § 67d des Aktiengesetzes verlangten Informationen über die Identität seiner Aktionäre unter Wahrung der Artikel 2, 3, 9 Absatz 6 Unterabsatz 2 und 3 und Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212, so kann er als Ersatz der Aufwendungen eine Pauschale von #,## Euro für die Beantwortung verlangen.

§ 9**Angaben bei Namensaktien**

(1) Gibt ein Intermediär nach § 67 Absatz 4 des Aktiengesetzes die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen und geeigneten Angaben an die Gesellschaft weiter, so kann er von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Kosten folgende Beträge verlangen:

1. für jeden neuen Datensatz mit Aktionärsnummer

- bis zum 31.12.2024: ### Euro

- ab dem 1.1.2025: ### Euro

- ab dem 1.1.2026: ### Euro

2. für jeden neuen Datensatz ohne Aktionärsnummer

- bis zum 31.12.2024: ### Euro

- ab dem 1.1.2025: ### Euro

- ab dem 1.1.2026: ### Euro

Für Änderungsmeldungen gelten die Erstattungssätze nach Nummer 1 und 2 entsprechend.

(2) Für ungeeignete (insbesondere unvollständige oder fehlerhafte) Daten besteht kein Erstattungsanspruch. Sind die Daten nicht erforderlich, weil die Gesellschaft sie auf anderem Wege erhält, so besteht der Anspruch nicht, wenn die Gesellschaft das Kreditinstitut rechtzeitig unterrichtet.

(3) Von den dem Kreditinstitut und der Gesellschaft in Rechnung gestellten Gesamtkosten eines Zentralverwahrers für die Übermittlung der für die Führung des Aktienregisters erforderlichen und geeigneten Angaben (Fremdkosten) kann das Kreditinstitut vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Beteiligten ihm in Rechnung gestellte Kosten erstattet verlangen, soweit diese 50 vom Hundert der Gesamtkosten übersteigen und diese Kosten nicht unangemessen hoch sind.

§ 10**Umsatzsteuer**

Der Intermediär hat Anspruch auf Ersatz der auf seine Kostenerstattung gemäß § 3 entfallenden Umsatzsteuer.

§ 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 885), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479), außer Kraft.

Kontakt

Sven Erwin Hemeling
 Leiter Primärmarktrecht
 Telefon +49 69 92915-27
 hemeling@dai.de

Büro Frankfurt:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Senckenberganlage 28
 60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Rue Marie de Bourgogne 58
 1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Alte Potsdamer Straße 5, Haus Huth
 10785 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613
 EU-Transparenzregister: 38064081304-25
 www.dai.de

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.

Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren über 85 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.